

**VEREINSSTATUT**  
**vom 17.10.1985 idF vom 26.6.2006**

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein mit dem Namen „JUGENDLAND-Organisation zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen“ hat seinen Sitz in Innsbruck.
- (2) Sein Wirken erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (2) Insbesondere werden folgende Zwecke verfolgt:
  - a) Förderung der Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen und Verbesserung des öffentlichen Bewusstseins gegenüber Kindern und der Jugend.
  - b) Kinder- und Jugendbetreuung und Erziehung sowie Förderung der geistigen, körperlichen und seelischen Entwicklung von jungen Menschen.
  - c) Förderung und Betreuung von geistig, körperlich, wirtschaftlich oder sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen
  - d) Förderung und Betreuung von arbeitslosen jungen Menschen
  - e) Förderung von sozialen, kulturellen und gemeinschaftsfördernden Initiativen von und für Kinder und Jugendliche.

**§ 3 Ideelle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Erlangung des Satzungszweckes dienen folgende ideelle Mittel:

- (1) Abhaltung öffentlicher Vorträge, Diskussionen, Versammlungen und sonstiger Zusammenkünfte.
- (2) Durchführung von Ausstellungen und Präsentationen.
- (3) Herausgabe von Mitteilungsblättern und sonstigen Publikationen wie Flugzettel, Plakate und Broschüren und deren Verbreitung.
- (4) Hilfe für benachteiligte und arbeitslose Jugendliche durch Beratung, Betreuung und materielle Zuwendungen.
- (5) Aus- und Fortbildung von Personen, die in der Jugendbetreuung und in der Jugendwohlfahrt tätig sind.
- (6) Errichtung, Führung und Förderung von Kinder- und Jugendheimen und sonstigen sozialpädagogischen Wohneinrichtungen für junge Menschen.
- (7) Errichtung und Führung von Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche wie Kinderkrippe, Kindergarten, Schülerhorte u.ä.
- (8) Errichtung von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben wie Werkstätten, Verkaufsläden und sonstigen Unternehmungen für arbeitslose Jugendliche.

- (9) Bereitstellung von vorübergehenden und dauernden Arbeitsmöglichkeiten in vereinseigenen Unternehmungen für benachteiligte junge Menschen.
- (10) Anleitung und Ausbildung von Jugendlichen in Handwerks-, Handels-, Büro- und Dienstleistungstätigkeiten.
- (11) Ausübung von der Gewerbeordnung zu Grunde liegenden Tätigkeiten.
- (12) Zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten sowie personelle und finanzielle Unterstützung für Sozial-, Kultur- und Gemeinschaftsinitiativen von und für Kinder und Jugendliche.
- (13) Errichtung und Führung von Freizeiteinrichtungen und Schaffung von Möglichkeiten für Zusammenkünfte von Kindern und Jugendlichen.
- (14) Schaffung und Durchführung von Programmen zur Förderung der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen im kreativen, kulturellen, musischen oder sportlichen und naturbezogenem Bereich.
- (15) Schaffung und Durchführung von Maßnahmen und Programmen zur schulischen, beruflichen und persönlichkeitsbildenden Förderung von jungen Menschen.
- (16) Errichtung von unselbstständigen Landesgruppen im Sinne von § 19 dieses Statuts sowie Gründung von Förder- und Arbeitskreisen, Kinder- und Jugendgruppen auf nationaler und regionaler Ebene.
- (17) Aufnahme von Kontakten und Vernetzung mit Organisationen und Einrichtungen mit ähnlicher Zielsetzung im In- und Ausland.
- (18) Förderung aller Maßnahmen zur Vertiefung des Verständnisses für Probleme und Anliegen junger Menschen und aller Formen der Zusammenarbeit zwischen Kindern und Jugendlichen.

#### **§ 4 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes**

Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
- (2) Subventionen, Sammlungen und Spenden
- (3) Vermächnisse und sonstige Zuwendungen
- (4) Leistungsentgelte
- (5) Öffentliche Zuwendungen
- (6) Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen, Veranstaltungen und Aktionen

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

#### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende (außerordentliche) Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder diese ideell unterstützen. Ordentliches Mitglied kann nur werden, wer das 16. Lebensjahr bereits vollendet hat.
- (3) Unterstützende (außerordentliche) Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedbeitrages und durch materielle Zuwendungen fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder zu Gunsten des Vereinszwecks ernannt werden.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ist dies nicht der Fall wird die Mitgliedschaft durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, wobei hiefür entsprechende Modalitäten von den zuständigen Vereinsorganen festgelegt werden können.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (5) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen schriftlichen Austritt, durch Ausschluss, durch Streichung oder durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Mitglieder, die die Interessen oder das Ansehen des Vereines gröblich verletzt haben, können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Schiedsgericht zulässig, bis zu dessen Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann vom Vorstand vorgenommen werden, wenn dieses trotz Mahnung länger als ein Jahr mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Beitrages bleibt hievon unberührt.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder der Vereinsinteressen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

### III. ORGANE DES VEREINS

#### § 9 Organe

Organe des Vereines sind:

- (1) die Generalversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Rechnungsprüfer
- (4) das Schiedsgericht

#### § 10 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a- c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## **§ 11 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- (4) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (5) Beschlussfassung über Statuten oder Geschäftsordnungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (6) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
- (7) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 12 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, es sind dies Obmann/Obfrau und ein(e) Stellvertreter/in sowie drei weitere Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anders wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, wobei Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in jedenfalls in getrennten Wahlgängen zu wählen sind. Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des /der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vereinsmitglieds in Kraft.

- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

### **§ 13 Aufgabe des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Beschlussfassung über normative und strategische Unternehmensführung, Unternehmensziele, Angebote und Produkte, Unternehmensbereiche und Jahresprogramm.
- (2) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit doppelter Buchführung und Bilanzierung.
- (3) Erstellung des Jahresvorschlages, des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (4) Erstellung des Dienstpostenplans und Beschlussfassung über Gehalts- und Dienstzeitenregelung im Unternehmen.
- (5) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten.
- (6) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- (7) Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Beschlussfassung über die Errichtung und Verwaltung von vereinseigenen Unternehmungen.
- (8) Aufnahme und Ausschluss (bzw. Streichung) von ordentlichen und unterstützenden (außerordentlichen) Vereinsmitgliedern.
- (9) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (10) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und des Mitgliedsbeitrages.
- (11) Kooptierung von höchstens drei weiteren Mitgliedern in den Vorstand, für welche die Altersgrenze im § 12 nicht gilt.
- (12) Gründung von Landesgruppen, Förder- und Arbeitskreisen sowie Kinder- und Jugendgruppen auf nationaler und lokaler Ebene.

### **§ 14 Arbeitsweise des Vorstandes und Vertretung des Vereins**

- (1) Der/die Obmann/Obfrau bzw. sein/ihre Stellvertreter/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen oder Bekanntmachungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des/der Obmannes/Obfrau oder eines von diesem/r bevollmächtigten Vorstandsmitglieds. Wichtige Schriftstücke, insbesondere verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterfertigen.
- (2) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Bei Bedarf kann der Vorstand einzelne Mitglieder des Vereins mit der Führung besonderer Aufgabenbereiche und Vertretungen des Vereins nach außen betrauen.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Wird ein/eine GeschäftsführerIn bestellt, gelten ergänzende Bestimmungen des § 15.

## **§ 15 Der Geschäftsführer/Die GeschäftsführerIn**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn zu bestellen und diesem/r die Führung der Vereinsgeschäfte unter der Verantwortung und Weisungsbefugnis des Vorstandes zu übertragen.
- (2) Die/der GeschäftsführerIn kann als stimmungsberechtigtes Mitglied in den Vorstand kooptiert werden, sofern sie/er nicht bereits dem Vorstand angehört. Mit der/dem GeschäftsführerIn wird ein Dienstvertrag als leitende/r Angestellte/r abgeschlossen.
- (3) Der/dem GeschäftsführerIn obliegt die Führung des operativen Tagesgeschäftes des Vereins und die damit zusammenhängende Vertretung des Vereins nach außen. Darüber hinaus kann die/der GeschäftsführerIn mit zusätzlichen Aufgaben und Befugnissen vom Vorstand bzw. vom Obmann/der Obfrau betraut werden, die nach diesem Statut in deren Aufgabenbereich fallen.
- (4) Die/der GeschäftsführerIn ist die/der Vorgesetzte der Beschäftigten sowie der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen des Vereins. Er/sie hat über die Tätigkeiten den Vereinsvorstand im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Vorstandssitzungen zu informieren.
- (5) Werden keine anderen Anordnungen getroffen, sind die/der Obmann/Obfrau bzw. seine/ihre StellvertreterIn und die/der GeschäftsführerIn jeweils alleine vertretungsbefugt. Bei Geschäften und Rechtshandlungen, die grundlegende strategische, personelle oder wirtschaftliche Angelegenheiten betreffen, sind Vertretungshandlungen gemeinsam von Obmann/Obfrau bzw. StellvertreterIn und GeschäftsführerIn vorzunehmen.
- (6) Eine vom Vorstand zu erstellende Geschäftsordnung kann die Aufgaben und Vertretungsbefugnisse im Detail regeln.

## **§ 16 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei von der Generalversammlung gewählte Rechnungsprüfer haben das Recht, jederzeit in die Finanzgebarung Einsicht zu nehmen. Sie haben die Rechnungsabschlüsse jährlich zu überprüfen und darüber in der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer werden bei jeder ordentlichen Generalversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Zum Rechnungsprüfer kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

## **§ 17 Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Es ist eine „Schlichtungsstelle“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach dem §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb einer Woche dem Vorstand ein ordentliches Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen ein weiteres ordentliches Mitglied in das Schiedsgericht. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

- (3) Das Schiedsgericht wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

#### **IV GESCHÄFTSORDNUNG, GRÜNDUNG VON LANDESGRUPPEN**

##### **§ 18 Die Geschäftsordnung**

Die Generalversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine Geschäftsordnung beschließen, in der einzelne Bestimmungen dieser Statuten näher ausgeführt werden.

##### **§ 19 Gründung von Landesgruppen**

Zur Förderung des Vereinszweckes kann der Vorstand in den Bundesländern unselbständige Landesgruppen gründen. Die innere Organisation und Arbeitsweise der Landesgruppen wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Landesleiter können in den Vorstand kooptiert werden.

#### **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **§ 20 Statutenänderung**

Dieses Statut kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung geändert werden. Hiefür ist die 2/3 Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

##### **§ 21 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

##### **§ 22 Vermögensverwendung**

Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder des Wegfalles des bisherigen Vereinszweckes entscheidet die Generalversammlung über die Liquidation des Vereinsvermögens. Das nach Abdeckung der Verpflichtungen verbleibende Vereinsvermögen darf nur begünstigten Zwecken im Sinne der Bundesabgabenordnung gewidmet werden. Nach Möglichkeit ist darüber zugunsten von Organisation mit ähnlichen Bestrebungen oder zugunsten öffentlicher Wohlfahrtseinrichtungen zu verfügen. Die Durchführung des Beschlusses obliegt den Mitgliedern des letzten Vorstandes bzw. einem von der Generalversammlung ernannten Abwicklers.